

Bundesrat

Drucksache 493/1/91

19.11.91

U - A - Fz - G - In - R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Novelle zur Klärschlammverordnung-AbfKlärV

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

In § 1 Abs. 1

- sind in Nummer 1 am Ende nach den Worten
"Böden abgibt"
die Worte
"oder abgeben will"
einzufügen;

...

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

- sind in Nummer 2 am Ende nach den Worten
"Böden aufbringt"
die Worte
"oder aufbringen will"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung soll deutlich machen, daß bereits vor dem Aufbringen oder Abgeben von Klärschlamm Regelungen der Verordnung zu berücksichtigen sind.

U 2. Zu § 1 Abs. 3 Satz 1

In § 1 Abs. 3 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die betroffenen Stellen wirken darauf hin, daß die in dieser Verordnung genannten Grenzwerte soweit wie möglich unterschritten werden."

Begründung:

In § 1 Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß bezüglich der in der Verordnung genannten Grenzwerte - wie in anderen Umweltschutzbestimmungen - nicht das Recht zur Grenzwertausschöpfung, sondern das Minimierungsgebot gilt.

...

A 3. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist in Satz 2 das Wort
"Klärschlamm"
durch das Wort
"Schlamm"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung.

U 4. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2
G

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 31
und
Ziff. 32

In § 2 Abs. 3 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:
"Seuchenhygienisch unbedenklich ist Klärschlamm, wenn er
- keine entwicklungsfähigen Askarideneier enthält,
- weniger als 1 000 Enterobacteriaceen in einem Gramm
Schlamm enthält und
- in einem Gramm Schlamm Salmonellen nicht nachweisbar
sind.

...

Von der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit des Klärschlammes ist auszugehen, wenn er einem Verfahren nach Anhang 2 unterzogen wurde."

Als Folge

- sind in Satz 4 die Worte
"Nummer 2"
durch die Worte
"Satz 1 erster Spiegelstrich"
zu ersetzen;
- sind in Satz 5 die Worte
"der in Nummer 2 und in Satz 2"
durch die Worte
"der in Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Die eindeutige Angabe der o. a. Grenzwerte dient der Vollzugserleichterung.

U
G

5. Zu § 2 Abs. 3 Satz 3

In § 2 Abs. 3 sind in Satz 3 die Worte
"und nicht mit anderen Abwässern oder Klärschlämmen ver-
mischt werden"
zu streichen.

Begründung:

Eine Mischung von Abwässern oder Schlämmen,
die einzeln seuchenhygienisch unbedenklich
sind, ist durchaus möglich.

U
A

6. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 1 die Worte
"ist der Anbau von Pflanzen"
durch die Worte
"sind Pflanzenarten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 7. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens"
durch die Worte
"auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen"
zu ersetzen.

Begründung:

Ein Bedarf an Klärschlamm ist sowohl für Pflanzen wie auch für Böden auszuschließen. Die Zufuhr an organischer Substanz (o. S.) würde entsprechend den in § 6 Abs. 1 geregelten Frachten alle drei Jahre nach Satz 1 ca. 200 g o. S. je m², nach Satz 2 allenfalls 400 g o. S. je m² betragen und die Konzentration an organischer Substanz in der Ackerkrume mit 0,07 bis 0,14 Prozentpunkten unwesentlich und nur vorübergehend anheben.

A 8. Zu § 3 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 63

In § 3 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm die Bestimmungen des Düngemittelrechts entsprechend."

Als Folge sind
in § 8 der Satz 2,
der § 9 sowie
in § 10 die Nummer 11
zu streichen.

Begründung:

Eine der Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist, daß bei der Aufbringung nicht gegen die Bestimmungen des Düngemittelrechts verstoßen wird.

U 9. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2
A
G

In § 3 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß Schwermetalluntersuchungen nur alle 15 Jahre*) zu wiederholen sind, ist es zu vertreten, daß alle Böden, auf die Klärschlamm aufgebracht wird, auf ihren Schwermetallgehalt hin untersucht werden. Die in der Vorlage vorgesehene Ausnahmeregelung von der Untersuchungspflicht ist wenig sachdienlich, denn selbst bei der Aufbringung der Hälfte der in § 4 Abs. 8 genannten zulässigen Schwermetallgehalte auf nicht untersuchte Böden besteht ein unkalkulierbares Gefährdungspotential.

U 10. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1
A

In § 3 Abs. 3 sind in Satz 1 wie Worte
"von 15 Jahren"
durch die Worte
"von 10 Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Überwachung und Vorsorge erscheint für die Bodenuntersuchungen ein Untersuchungsintervall von 10 Jahren angemessen, da neben der Klärschlammdüngung die Böden auch mit Handelsdünger, Gülle und Immissionen beaufschlagt werden, die zusätzlichen Schadstoffeintrag bewirken können.

*) Bei Annahme von Ziffer 10: "10 Jahre".

A 11. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Kosten für die Durchführung dieser Bodenuntersuchung hat der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage zu tragen."

Begründung:

Die jetzige Fassung vermittelt den Eindruck, daß die Bodenuntersuchung nach Absatz 4 unter Umständen kostenlos sei.

II 12. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3

In § 3 Abs. 5 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die zuständige Behörde kann die Untersuchungen auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen. Sie kann den Abstand der Untersuchungen des Klärschlammes bis auf zwei Monate verkürzen. Dabei kann sie die Untersuchungen auf einzelne Schwermetalle beschränken."

Begründung:

Die Ausdehnung auf weitere Inhaltsstoffe muß generell möglich sein und nicht nur bei Verkürzung des Untersuchungszeitraumes.

U 13. Zu § 3 Abs. 6 nach Satz 1

In § 3 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Absatz 5 Satz 2 *) gilt entsprechend".

Begründung:

Die Verordnung sieht für diese Schadstoffe einen längeren Untersuchungszeitraum als beispielsweise für Schwermetalle vor. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Untersuchungszeiträume wie schon in § 3 Abs. 5 Satz 2 vorgesehen, auf bis zu 2 Monaten in begründeten Fällen zu verkürzen. Die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 6 Satz 1 ist nicht ausreichend, da offenbleibt, in welchen Fällen ein kürzerer Untersuchungszeitraum als 2 Jahre einzuhalten ist und ob dies behördlich angeordnet werden kann.

*) Bei Annahme von Ziffer 12: "Satz 3".

U 14. Zu § 3 Abs. 6 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 15

In § 3 Abs. 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchung ist von einer der von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen."

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Untersuchung ist von einer der von der fachlich zuständigen Behörde bestimmten Stellen durchführen zu lassen."

Begründung:

Hinsichtlich des Wortes "bestimmten" Parallele zu § 3 Abs. 2 Satz 1; im übrigen Klarstellung, daß mehrere Stellen betroffen sind.

A 15. Zu § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 Satz 2

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 14

In § 3 Abs. 6 Satz 2 und in § 5 Abs. 1 Satz 2 ist jeweils das Wort
"benannten"
durch das Wort
"bestimmten"
zu ersetzen.

Begründung:

Parallele zu Absatz 2 Satz 1.

U 16. Zu § 3 Abs. 7
A

In § 3 Abs. 7 sind nach den Worten
"dieser Verordnung"
die Worte
"durchzuführen oder"
einzufügen.

Begründung:

Es sollte auch zugelassen werden, daß
Betreiber die Untersuchungen selbst durch-
führen, wenn sie hierzu von der zuständigen
Behörde bestimmt worden sind.

A 17. Zu § 3 Abs. 8

Bei
An-
nahme
ent-
fallen
Ziff. 18
und
Ziff. 19

In § 3 Abs. 8 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Als Folge ist
in § 10 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Es ist unwahrscheinlich, daß in der Kleinklä-
ranlage eines landwirtschaftlichen Betriebs die
Werte für Schwermetalle nach § 4 Abs. 12
überschritten werden. In Anbetracht der gerin-
gen Anfallmenge und der großen Zahl landwirt-
schaftlicher Betriebe sowie der Wirkungslosig-
keit dieser Bestimmung ist auf diese zu
verzichten.

U 18. Zu § 3 Abs. 8 Satz 2

Ent- In § 3 Abs. 8 sind in Satz 2 die Worte
fällt bei "spätestens 6 Monate nach"
An- durch das Wort
nahme "vor"
von
Ziff. 17 zu ersetzen.

Begründung:

Aus Vorsorgegründen sind Schlämme aus den in Satz 1 genannten Kleinkläranlagen vor dem erstmaligen Aufbringen zu analysieren. Da durch den Antrag die Anzahl der Analysen nicht geändert wird, entstehen keine Zusatzkosten.

Die derzeitige Formulierung ist außerdem nicht eindeutig. Sie läßt die Möglichkeit zu, daß nicht die aufgebrachten Schlämme, sondern die sich innerhalb der ersten Monate nach dem erstmaligen Aufbringen angesammelten Schlämme analysiert werden.

U 19. Zu § 3 Abs. 8 Satz 3

Ent- In § 3 Abs. 8 ist in Satz 3 nach dem Wort
fällt bei "Fachbehörde"
An- das Wort
nahme "unverzüglich"
von
Ziff. 17 einzufügen.

Begründung:

Den Behörden sollten die Ergebnisse schnellstmöglich vorliegen.

In 20. Zu § 3 Abs. 9 - neu -

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 21
und
Ziff. 22

In § 3 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 - neu - anzufügen:

"(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 5.000 EW können nach einer Erstuntersuchung nach den Absätzen 2 und 3 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersuchungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen."

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt.

Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 2, 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

A 21. Zu § 3 Abs. 9 - neu -

Ent-
fällt
bei
Annahme
von
Ziff. 20

In § 3 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 - neu -
anzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 22

"(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW können nach einer Erstuntersuchung nach den Absätzen 2 und 3 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersuchungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen."

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt. Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Artikel 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 2, 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

22. Zu § 3 Abs. 9 - neu - und § 10 Nr. 3 a - neu -

a) In § 3 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Bei dem Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW können nach einer Erstuntersuchung nach Absatz 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Untersuchungen nach den Absätzen 3 und 6 entfallen. Die Untersuchungen nach Absatz 5 sind in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen; die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen bis auf sechs Monate verkürzen oder bis auf 48 Monate verlängern sowie die Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe ausdehnen."

23. b) In § 10 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Untersuchung zum Aufbringen abgibt oder aufbringt,".

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.86 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt. Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

24 Zu § 3 Abs.10 - neu -

In § 3 ist nach Absatz 9 - neu - folgender Absatz 10 anzufügen:

25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

(10) Für Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 7 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen."

Begründung:

Der durch die hohe Anzahl von Kleinkläranlagen erforderliche Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand bedingt für die neuen Länder und den Ost-Teil Berlins einen Ausnahmetatbestand für die generelle Untersuchungspflicht. Im Einzelfall muß jedoch eine Untersuchungsanordnung möglich sein.

A 25. Zu § 3 Abs. 10 - neu - und § 10 Nr. 3 b - neu -

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 24

a) In § 3 ist nach Absatz 9 - neu - folgender Absatz 10 anzu-
fügen:

"(10) Für Kleinkläranlagen von Einzelhaushalten in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind
Untersuchungen nach den Absätzen 2 bis 7 bis zum 31. Dezem-
ber 1998 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde durch-
zuführen."

Begründung:

Der durch die hohe Anzahl von Kleinkläranla-
gen erforderliche Verwaltungs- und Untersu-
chungsaufwand bedingt für die neuen Länder
und den Ost-Teil Berlins einen Ausnahmetat-
bestand für die generelle Untersuchungspflicht.
Im Einzelfall muß jedoch eine Untersuchungs-
anordnung möglich sein.

A 26. b) In § 10 ist nach Nummer 3 a - neu - folgende Nummer 3 b
einzufügen:

Ent-
fällt
bei
Ableh-
nung
von
Ziff. 24
und
Ziff. 25

"3b. entgegen § 3 Abs. 10 einer vollziehbaren Anordnung
nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig
nachkommt,"

Begründung:

Die Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anord-
nungen nach § 3 Abs. 10 ist als Ordnungswidrig-
keit auszugestalten.

A

27. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind in

§ 4 Abs. 3 im letzten Halbsatz die Worte
"und 3"

sowie in § 10 Nr. 5 nach dem Zitat

"§ 4 Abs. 2 Satz 2"

ein Komma zu setzen und die Worte

"oder 3, jeweils"

zu streichen.

Begründung:

In der genannten Zeitspanne wird der Boden ohnehin in der Regel mindestens zweimal gepflügt. Eine Kontrolle dieser Bestimmung ist nicht machbar.

U 28. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3

- sind die Worte
"in der Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 4"
zu streichen;
- sind die Worte
"gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend"
durch die Worte
"ist eine Klärschlammausbringung nur vor der Aussaat mit
anschließender tiefwendender Einarbeitung zulässig"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschlammung von Flächen mit Feldfutter und Zuckerrüben (bei Verfütterung des Blattes) ist dann kritisch, wenn schadstoffbelastete Partikel direkt oder durch Berührung mit der beschlammten Bodenoberfläche über das Blatt in die Nahrungskette gelangen können. Diese Gefahr besteht nicht, wenn die Beschlammung vor der Aussaat erfolgt und der Schlamm anschließend tiefwendend in den Boden eingearbeitet wird.

A 29. Zu § 4 Abs. 3 und § 10 Nr. 5 a - neu -

a) In § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Beim Anbau von Silo- und Grünmais ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten."

Als Folge sind

in § 10 Nr. 5 nach dem Wort

"Abs. 3"

die Worte

"Satz 1"

einzufügen.

30. a) In § 10 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 den Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden einarbeitet,".

Begründung:

Das Risiko einer Verschmutzung der Pflanzen ist beim Anbau von Mais im Vergleich zum sonstigen Feldfutter gering. Insbesondere bei ungünstigen Erntebedingungen besteht jedoch ohne Einarbeitung eine erhöhte Gefahr, daß schadstoffbelastete Klärschlammpartikel über das Erntegut in die Nahrungskette gelangen.

U 31. Zu § 4 Abs. 4
A
G

In § 4 Abs. 4 sind die Worte
"nach Maßgabe der Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 1"
zu streichen.

Bei
Annahme
von
Ziff. 31
und
Ziff. 32
ent-
fällt
Ziff. 4

Als Folge

- sind
- in § 4 Abs. 6 in Satz 2 die Worte
"Dauergrünland und",
 - in § 5
 - der Absatz 1,
 - in Absatz 6 der Satz 2,
 - in § 6
 - in Absatz 1 Satz 1 die Worte
"mit Ausnahme von Dauergrünland",
 - der Absatz 2

zu streichen;

ist im Falle der Annahme der Ziffer 32 in § 2 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

U Nach heutigem Kenntnisstand ist nicht auszuschlie-
A ßen, daß es nach der Aufbringung von Klärschlamm
G auf Grünland zu einem Transfer von Schadstoffen
in die Nahrungskette von Mensch und Tier kommen
kann.
Im Hinblick auf diese Unwägbarkeiten sollte aus
Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine
Ausbringung von Klärschlamm auf Grünland ausnahms-
los verboten sein.

nur G

Böden, auf die Klärschlamm aufgebracht worden ist, zeigten z.B. eine Erhöhung der PCB-Gehalte, wenngleich "ausgeprägte Erhöhungen" sich nur in den Fällen ergaben, bei denen vor Geltung der Klärschlammverordnung weit überhöhte Mengen ausgebracht wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "PCB-Belastung landwirtschaftlicher Produkte", Drucksache 11/4352 vom 14.4.1989). Ferner ist bekannt, daß ausgebrachter Klärschlamm zu den wichtigsten Eintragungspfaden von Dioxinen und Furanen in die Umwelt und in die Nahrungskette zählt (vgl. BGA Pressedienst Nr. 2/90 vom 10.1.1990).

Weidetiere und deren Milch tragen in besonderem Maße zur Belastung des Menschen mit Dioxinen/Furanen und PCB aus der Nahrung bei. Es darf daher nicht sein, daß sie durch die Aufbringung von Klärschlamm auf Dauergrünland - in diesem Falle verlangt das Minimierungsgebot besondere Beachtung - mit diesen äußerst persistenten Schadstoffen, zusätzlich zu den unvermeidbaren Belastungen, kontaminiert werden. Die Bemühungen von Bund und Ländern um die Verminderung dieser Schadstoffe in der menschlichen Nahrung (u.a. in Muttermilch) bzw. im menschlichen Körper werden durch die vorgesehenen Streichungen unterstützt.

U 32. Zu § 4 Abs. 5
A

Bei In § 4 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

An- "(5) Das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Böden
nahme ist verboten."

von Ziff. 31

und

Ziff. 32

ent-

fällt

Ziff. 4

Als Folge sind

- in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2,

- in § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie

- in § 4 Abs. 1, 6 und 8 bis 12

jeweils das Wort ",forstwirtschaftlich",

- in § 4 Abs. 6 Satz 2 die Worte

"und forstwirtschaftlich genutzte Böden",

- § 5 Abs. 2

zu streichen und

- in § 10 Nr. 4 die Worte "Abs. 4, 5 erster Halbsatz" durch die Worte
"Abs. 4 oder 5" zu ersetzen;

- im Falle der Annahme der Ziffer 31 in § 2 der Absatz 5
und in § 4 Abs. 6 der Satz 2 ganz zu streichen.

Begründung:

Waldflächen sind aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen für die Gesellschaft (Erholungsraum, Rückzugsraum für wildlebende Tiere, Wasser-, Biotop- und Artenschutz) in besonderem Maß vor Beeinträchtigungen durch umweltgefährdende Belastungen zu schützen. Aufgrund der noch unzureichenden Kenntnisse insbesondere über die Auswirkungen und das Abbauverhalten organischer Schadstoffe im Boden sollte aus Vorsorgegründen (vor allem im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung) die Aufbringung von Klärschlamm auf Forstflächen grundsätzlich verboten werden.

Für ein generelles Aufbringungsverbot sprechen darüber hinaus, daß

- die Nährstoffgehalte im Klärschlamm auch bei sorgfältiger Behandlung nicht exakt auf den Bedarf und das Sorptionsvermögen der Waldstandorte abgestimmt werden können und damit Nährstoffauswaschungen zu befürchten sind,
- Wälder bereits aufgrund ihrer hohen Filterwirkung für luftgetragene Schadstoffe schon in besonderem Maße belastet sind und
- die vorgeschriebene Einarbeitung von Klärschlamm auf forstwirtschaftlichen Flächen technisch kaum möglich ist bzw. zu gravierenden Schäden an den Beständen sowie auf Kahlflächen zu Befahrungsschäden durch Bodenverdichtung führen würde.

U 33. Zu § 4 Abs. 6 Satz 1
A

In § 4 Abs. 6 sind in Satz 1 die Worte
"und Nationalparks"
durch die Worte
", Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen
und Flächen nach § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Geschützte Landschaftsbestandteile genießen fast den gleichen Schutzstatus wie Naturschutzgebiete. Flächen nach § 20 c BNatSchG werden ebenso geschützt wie Naturschutzgebiete. Für sie gilt ein absolutes Veränderungsverbot. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, sie von Klärschlamm freizuhalten.

U 34. Zu § 4 Abs. 7
G

In § 4 Abs. 7 sind nach den Worten
"Wasserschutzgebieten"
die Worte
"sowie auf Böden im Bereich der Uferrandstreifen bis zu einer
Breite von 10 Metern"
einzufügen.

Begründung:

Zum Schutz der Gewässer vor zusätzlichem Nährstoffeintrag muß sichergestellt sein, daß kein Klärschlamm von ufernahen Randzonen abgeschwemmt wird.

U 35. Zu § 4 Abs. 7 nach Satz 1

In § 4 ist an Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

"Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. In Wasserschutzgebietsverordnungen ist teils auch in der Zone III das Aufbringen von Klärschlamm verboten oder genehmigungspflichtig.

U 36. Zu § 4 Abs. 8 Satz 1

In § 4 Abs. 8 sind in Satz 1 die Worte
"lufttrockener Boden"
durch das Wort
"Trockensubstanz"
zu ersetzen.

Begründung:

Die "Grenzwerte" für Schwermetalle sind auf die "lufttrockene Bodenprobe" bezogen. In der EG-Richtlinie wird demgegenüber der Schwermetallgehalt der Trockensubstanz des Bodens betrachtet. Seine Anpassung an die EG-Richtlinie ist sinnvoll, zumal auch beim Klärschlamm die Schwermetallgehalte auf Trockensubstanz bezogen werden.

U 37. Zu § 4 Abs. 8 Satz 2

In § 4 Abs. 8 ist Satz 2 vor den Worten
"oder deren Untersuchung"
wie folgt zu fassen:

"Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert liegt...".

Begründung:

Nach der heute allgemein üblichen Einteilung der Böden durch die Landesämter für Bodenforschung ist unter "leichten Böden" nur "Sand" zu verstehen. Die Änderung konkretisiert das Gemeinte.

U

38. Zu § 4 Abs. 9

In § 4 ist Absatz 9 nach den Worten
"verboten, sofern"
wie folgt zu fassen:

"für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird. Böden, deren Zielwert über pH 5 im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung liegt, bedürfen bei Unterschreitung dieses Wertes und vor einer Klärschlammaufbringung der Aufkalkung mit Düngekalken. Bei der Berechnung der Kalkmenge sind die anschließend aufzubringenden basisch-wirksamen Anteile im Klärschlamm zu berücksichtigen."

Begründung:

Das Kriterium "pH-Wert" muß differenzierter betrachtet werden. So ist unstrittig, daß Böden, deren natürlicher pH-Wert, aber auch deren einzuhaltender pH-Zielwert unter 5 liegt, generell für die landbauliche Verwertung von Klärschlamm nicht herangezogen werden dürfen. Böden mit natürlichen pH-Werten und anzustrebenden pH-Zielwerten über 5, die jedoch aufgrund kurzfristiger Geschehnisse unter diesen Wert abgesunken sind, sollen nicht automatisch für die landbauliche Klärschlammverwertung ausscheiden.

A 39. Zu § 4 Abs. 12

In § 4 Abs. 12 Satz 1 sind die Worte
"bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde im
Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen
Fachbehörde"
durch die Worte
"ist verboten"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in § 10 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 4 Abs. 12 Klärschlamm auf landwirtschaft-
lich*) oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,".

Begründung:

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nicht
akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine
gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen
des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr
einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmerege-
lung für Klärschlamm, der den vorgesehenen
Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf,
da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund
der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbe-
handlungsanlagen genügend unbedenklicher Klär-
schlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungs-
maßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

*) Bei Ablehnung von Ziffer 32:

"landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder
gärtnerisch".

II 40. Zu § 4 Abs. 12 Satz 2

In § 4 Abs. 12 ist Satz 2 vor den Worten
"oder deren Untersuchung"
wie folgt zu fassen:

"Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte
Böden eingestuft sind und deren Tongehalt unter 5 vom Hundert
liegt...".

Begründung:

Nach der heute allgemein üblichen Einteilung
der Böden durch die Landesämter für Boden-
forschung ist unter "leichten Böden" nur
"Sand" zu verstehen. Die vorgeschlagene
Änderung konkretisiert das Gemeinte.

U
G41. Zu § 4 Abs. 13

In § 4 Abs. 13

- ist in Satz 1 das Wort "Schwermetallwerte"
durch das Wort
"Schadstoffwerte"
zu ersetzen;
- ist in Satz 1 und 2 die Verweisung
"Absatz 12 Satz 1 oder 2"
jeweils durch die Verweisung "Absatz 10, 11 und 12"
zu ersetzen;
- sind in Satz 1 nach den Worten "eingesetzten Klärschlamm"
die Worte
"und die Zuschlagstoffe"
einzufügen;
- ist in Satz 2 das Wort
"Schwermetallgehalte"
durch das Wort
"Schadstoffgehalte"
zu ersetzen;
- ist in Satz 2 das Wort
"Schwermetallfracht"
durch das Wort
"Schadstofffracht"
zu ersetzen.

Begründung:

Gewollt ist, daß hoch belastete Teilkomponenten des Gemisches nicht in dem Umfang verdünnt werden, daß eine landwirtschaftliche Verwertung noch ermöglicht wird. Dies darf sich aber nicht nur beschränken auf die Schwermetalle, sondern muß die übrigen in der Klärschlammverordnung angesprochenen Schadstoffe einbeziehen.

II 42. Zu § 4 Abs. 14 - neu - und § 10 Nr. 6a - neu -

a) In § 4 ist folgender Absatz 14 anzufügen:

"(14) Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur gelagert werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist."

II 43. b) In § 10 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

"6 a. entgegen § 4 Abs. 14 Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche lagert,".

Begründung:

Ein "Zwischenlagern" auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche muß wegen der damit verbundenen Umweltgefährdung (z.B. durch Auswaschung, Verwehung, Geruchsbelästigungen) auf das zum Ausbringen zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Falls eine Zwischenlagerung nicht vermieden werden kann, sollten die Kläranlagenbetreiber entsprechende Vorkehrungen treffen.

A 44. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 sind die Worte

"und Nationalparks"

durch die Worte

", Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und

Flächen nach § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes"

zu ersetzen.

Begründung:

Wenn in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm erteilt werden kann, so gilt dies auch für Ackerflächen auf geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen gemäß § 20 c BNatSchG.

45. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

46. Zu § 5 Abs. 5

In § 5 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

U Dem Vorsorgeprinzip folgend sollten grundsätzlich keine Ausnahmeregelungen möglich sein, wenn
G der Bereich der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung berührt ist.

A Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmeregelung für Klärschlamm, der den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen genügend unbedenklicher Klärschlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

U
A
G47. Zu § 5 Abs. 6

In § 5 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

- U Dem Vorsorgeprinzip folgend sollten grundsätzlich
A keine Ausnahmeregelungen möglich sein,
wenn der Bereich der Nahrungs- und Futter-
mittelerzeugung berührt ist.
- G Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht
akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine
gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen
des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr
einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmerege-
lung für Klärschlamm, der den vorgesehenen
Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf,
da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund
der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbe-
handlungsanlagen genügend unbedenklicher Klär-
schlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungs-
maßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

A

48. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung :

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht
akzeptabel, da auf Böden, die bereits eine
gewisse Kontaminierung besitzen, aus Gründen
des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Gefahr
einer weiteren Anreicherung zu begegnen ist.

Darüber hinaus besteht für eine Ausnahmerege-
lung für Klärschlamm, der den vorgesehenen
Grenzwert überschreitet, kein Handlungsbedarf,
da davon auszugehen ist, daß zukünftig aufgrund
der Anstrengungen der Betreiber von Abwasserbe-
handlungsanlagen genügend unbedenklicher Klär-
schlamm für Düngungs- und Bodenverbesserungs-
maßnahmen zur Verfügung stehen dürfte.

19. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 sind in Satz 1 und 2
jeweils die Worte "nach Maßgabe des § 8"
zu streichen.

Begründung:

Die gesonderte Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 8 in § 6 ist entbehrlich, da § 8 die Adressaten der Klärschlammverordnung ohnehin zur Einhaltung des Düngemittelrechts verpflichtet. Zudem dient die Streichung auch der Bestimmtheit und Normenklarheit hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten in § 10 Nr. 7.

U 50. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

In § 6 Abs. 1 sind in Satz 2 nach dem Wort
"dürfen"
die Worte
"innerhalb von drei Jahren"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der Regelung in Satz 1.

U 51. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:
"Der Anteil an Klärschlamm muß vom Anlieferer nachgewiesen
und dem Anwender bekannt gemacht werden."

Begründung:

Bei der Herstellung und dem Einsatz von Gemischen mit Klärschlamm müssen der Mengenanteil und die Inhaltsstoffe des eingesetzten Klärschlammes bekannt sein, um eine sichere Kontrolle der Aufbringmenge durch die zuständige Behörde zu ermöglichen und Manipulierungen, wie z.B. eine Verschneidung mit stark kontaminiertem Ausgangsmaterial verhindern zu können.

A 52. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Unabhängig davon gilt § 4 Abs. 13 Satz 2."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung.

U 53. Zu § 7 Abs. 1 und 2 (Absatz 1 bis 2 d - neu -)

Bei
An-
nahme
ent-
fällt
Ziff. 54

In § 7 sind anstelle der Absätze 1 und 2 folgende Absätze 1 bis 2 d einzufügen:

Bei
Ab-
lehnung
ent-
fällt
Ziff. 70

"(1) Spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes zeigt der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Ausbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde die beabsichtigte Ausbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins nach dem Muster in Anhang 3 dieser Verordnung an.

(2) Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlammes auf dem Lieferschein und übergibt diesen dem Beförderer. Der Lieferschein ist während des Transports im Fahrzeug mitzuführen. Die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes ist vom Abnehmer zu bestätigen.

(2 a) Der Abnehmer und der Beförderer behalten je eine Durchschrift des Lieferscheins, je eine weitere Durchschrift sendet der Beförderer an die für die Abwasserbehandlungsanlage und die für die Ausbringungsfläche zuständige Behörde, das Original an den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage. Dieser hat das Original 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Bei der Durchführung der Absätze 1 und 2 und von Satz 1 können die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung genutzt werden.

(2 b) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 2 a gelten auch dann, wenn Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen den Klärschlamm auf eigenen Flächen aufbringen oder aufbringen lassen.

(2 c) Die für die Ausbringungsfläche zuständige Behörde kann im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen auf die Anzeigen nach Absatz 1 verzichten.

(2 d) Bei der Verbringung von Klärschlamm in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten die Pflichten des Betreibers der Ab-

...

wasserbehandlungsanlage nach den Absätzen 1 bis 2b für den Besitzer des Klärschlammes, der diesen in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt oder verbringen läßt."

Als Folge

sind in § 10 die Nummern 8 und 9 durch folgende Nummern 8, 9 und 9a zu ersetzen:

- " 8. entgegen § 7 Abs. 1 die Ausbringung von Klärschlamm nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 9. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Lieferschein während des Transports im Fahrzeug nicht mitführt,
- 9a. den Lieferschein nach Anhang 3 zu dieser Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder eine Ausfertigung des Lieferscheins entgegen § 7 Abs. 2a Satz 2 nicht 30 Jahre aufbewahrt oder ihn der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt."

Begründung:

Die Verordnung will den Schutz der Umwelt erheblich verbessern, indem sie an die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft strenge Anforderungen stellt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Überwachung durch Einführung einer wirksamen Kontrolle entscheidend verbessert wird. Beim Import muß die behördliche Kontrolle des Importeurs ermöglicht werden.

A 54. Zu § 7 Abs. 1

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 53

In § 7 Abs. 1 sind nach den Worten
"§ 3 Abs. 2 bis 6"
die Worte
"geordnet nach Flurstücksnummer, schlagspezifisch"
einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Fachbehörden bei der Umsetzung der Klärschlammverordnung bedarf es einer ausreichend genauen Kennzeichnung der beprobten Flächen.

A 55. Zu § 7 Abs. 2a - neu -

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 61
und
Ziff. 62

In § 7 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a*)- neu -
einzufügen:

"(2a) Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen oder von ihnen beauftragte Dritte haben die Flächen, auf die Klärschlamm aufgebracht wird, alljährlich parzellenscharf in Flurkarten darzustellen, diese 30 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge ist
in § 8 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um die Erfüllung einer der Nachweispflichten. Dafür ist in § 8 der erste Satz zu streichen.

*) Bei Annahme von Ziffer 53: " Absatz 2 e"

U 56. Zu § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
A

In § 7 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 1 nach den Worten
"Schlammengen"
die Worte
"(in Tonnen Trockenmasse)"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Dimensionsangabe.

A 57. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 4

In § 7 Abs. 3 Nr. 4 sind die Worte
"sowie die Orte ihrer Verwertung"
durch die Worte
"schlagspezifische Bezeichnung der Aufbringungsfläche,
geordnet nach Flurstücksnummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung.

A 53. Zu § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 - neu -

In § 7 Abs. 3 ist nach Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

"5. Ergebnisse über die durchgeführten Bodenuntersuchungen, gegliedert nach Schlägen und geordnet nach Flurstücksnummer."

Begründung:

Die Ergebnisse der in § 3 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bodenuntersuchung sollten in die Berichtspflichten mit aufgenommen werden.

U 59. Zu § 7 Abs. 5

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 60

In § 7 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3^{*)} sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 1.000 EW ausgenommen."

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.86 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt.

Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 2, 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

^{*)} Bei Annahme der Ziffer 53 bezieht sich die Verweisung auf die neuen Absätze 1, 2, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d sowie auf Absatz 3 der Regierungsvorlage. Bei Annahme von Ziffer 55 bezieht sich die Verweisung auch auf Absatz 2 e.

In 60. Zu § 7 Abs. 6 - neu -

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 59

In § 7 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 - neu - anzufügen:

"(6) Von den Nachweis- und Berichtspflichten nach Absatz 1 und 2*) sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und mit einer kleineren Ausbaugröße als 5.000 EW ausgenommen."

Begründung:

Die Verordnung sieht entsprechend der Richtlinie des Rates vom 12.06.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) den Wegfall der bislang geltenden Beschränkung auf Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 5.000 EW vor. Durch den erweiterten analytischen Aufwand und die umfangreichen Nachweis- und Berichtspflichten werden die Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen unverhältnismäßig und unzumutbar belastet. Es ist zu befürchten, daß die einzig sinnvolle und praktikable landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bei diesen Anlagen zum Erliegen kommt.

Der von der EG-Richtlinie (insbesondere Art. 11) gegebene Spielraum muß deshalb zugunsten der Betreiber kleinerer kommunaler Kläranlagen genutzt werden. Soweit der zuständigen Behörde im Einzelfall Hinweise auf kritische Einleitungen vorliegen, kann die Behörde die Untersuchung auf die in § 3 Absätze 2, 3 und 6 genannten Inhaltsstoffe ausdehnen.

*) Bei Annahme der Ziff. 53 bezieht sich die Verweisung auf die neuen Absätze 1, 2, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d; bei Annahme von Ziffer 55 auch auf Absatz 2 e.

U 61. Zu § 8 Satz 1

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 55

In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde benannten landwirtschaftlichen Fachbehörden^{*)} oder von diesen beauftragte Dritte erstellen im voraus einen Aufbringungsplan für die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgesehene Klärschlammausbringung und auf der Grundlage der ausgestellten Lieferscheine einen Ausführungsplan (Kataster) über den Umfang der landbaulichen Verwertung von Klärschlämmen."

Begründung:

Das angestrebte Ziel einer verbesserten Kontrolle ist nur erreichbar, wenn ein Aufbringungsplan im voraus erstellt und ergänzend ein Ausführungsplan gefordert wird. Wichtig ist, daß diese Zuständigkeit ausschließlich in Händen der örtlich zuständigen Fachbehörde oder eines von ihr beauftragen Dritten liegt.

*) Dieser Satzteil ist bei Annahme von Ziff. 62 anzupassen.

R 62. Zu § 8 Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 55

In § 8 Satz 1
sind die Worte "Die von den für die Landwirtschaft
zuständigen obersten Landesbehörden benannten land-
wirtschaftlichen Fachbehörden"
durch die Worte "Die zuständigen landwirtschaftlichen
Fachbehörden der Länder"
zu ersetzen.

Begründung:

Auf der Grundlage der in den Eingangsworten
genannten Bestimmungen kann die Zuständigkeit
der für die Landwirtschaft zuständigen obersten
Landesbehörden zur Bestimmung der zuständigen
landwirtschaftlichen Fachbehörden nicht geregelt
werden. Die Bestimmung der Zuständigkeit sollte
den Ländern überlassen werden.

U 63. Zu § 9

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 8

§ 9 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Aufbringung von Klärschlämmen ist verboten, wenn der Boden wassergesättigt, tief trockenrissig, tief gefroren oder stark schneebedeckt ist und dadurch die Gefahr einer sofortigen oder späteren Ein- oder Abschwemmung besteht."

Als Folge

ist in § 10 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 9 Klärschlamm aufbringt, wenn der Boden wassergesättigt, tief trockenrissig, tief gefroren oder stark schneebedeckt ist und dadurch die Gefahr einer sofortigen oder späteren Ein- oder Abschwemmung des Klärschlamms besteht."

Begründung:

Die Formulierung in § 9 sollte sich an der entsprechenden Formulierung der Düngemittel-Anwendungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 4) orientieren.

R 64. Zu § 10 Nr. 1

In § 10 Nr. 1
ist das Wort "Untersuchung"
durch das Wort "Bodenuntersuchung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 65. § 10 Nr. 6 a - neu -
A

In § 10 ist nach Nummer 6 a -neu- folgende Nummer 6 b einzufügen:

"6 b. Klärschlammgemische entgegen § 4 Abs. 13 Satz 2
aufbringt,".

Begründung:

Die künstliche Einschleusung von Schadstoffen
aller Art durch Nichtbeachten der Regelung
des § 4 Abs. 13 Satz 2 soll bußgeldbewehrt sein.

U 66. Zu § 11 Satz 1

In § 11 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft."

Begründung:

Notwendige und angemessene Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung: Der in der Vorlage vorgesehene Termin "1.November1991" hat sich durch Zeitablauf erledigt.

67. Zu § 11 Satz 3

§ 11 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift hat keinen regelungsfähigen Inhalt und kann in dieser Form nicht auf die in den Eingangsworten zitierten Ermächtigungsnormen gestützt werden.

U 68. Zu Anhang 1 Nr. 1.3.3.2 Abschnitt IV

In Anhang 1 ist in Nummer 1.3.3.2 Abschnitt IV (Seite 73 der Vorlage) der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Im folgenden ist ein Beispiel für eine erprobte und in vielen Untersuchungslabors angewandte Vorgehensweise (24) niedergelegt ¹⁾:"

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"1) Varianten, die ohne den gefährlichen Arbeitsstoff auskommen, sind der hier dargestellten Vorgehensweise vorzuziehen, sofern die die PCDD/PCDF-Analytik störenden Begleitsubstanzen ausreichend abgetrennt werden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert ist."

Begründung:

Bei der unter Abschnitt IV als Beispiel dargestellten Vorgehensweise muß mit nicht unerheblichen Mengen des gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffes Benzol gearbeitet werden.

Trotzdem wird diese Vorgehensweise in der Mehrzahl der erfahrenen Dioxin-Analysenlabors angewendet, weil mit dem Einsatz von Benzol bestimmte Störkomponenten (nichtaromatische KW, Schwefel) besonders gut abgetrennt werden. Die Änderung soll auf die Möglichkeit der aus Arbeitsschutzgründen wünschenswerten Reduzierung des Einsatzes von Benzol bzw. seinem Ersatz ausdrücklich hinweisen.

II 69. Zu Anhang 1 Nr. 2.2.3

In Anhang 1 sind an Nummer 2.2.3 (Seite 84 der Vorlage)
folgende Sätze anzufügen:

"Vor jeder weiteren Beschlammung kann die pH-Wert-Messung
mit einem mobilen Verfahren erfolgen. Die Genauigkeits-
differenz zum DIN-Verfahren darf maximal 0,2 pH-Einheiten
betragen."

Begründung:

Eine labormäßige pH-Wert-Messung vor jeder Beschlammung
auf den einzelnen Flächen ist praxisgerecht nicht durch-
führbar. Die feldmäßige pH-Wert-Messung ist so weit ent-
wickelt, daß innerhalb weniger Minuten eine Vor-Ort-Be-
stimmung mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden
kann.

U 70. Zu Anhang 3Ent- Anhang 3 erhält folgende Fassung:
fällt
beiAbleh- "Abwasserbehandlungsanlage
nung Name und Anschrift des Betreibers:
von _____
Ziff.53 _____

Ort: _____

Datum: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Lieferschein
gem. § 7 AbfKlärV

Dieser Lieferschein ist vom Betreiber der Abwasserbehandlungs-
anlage

30 Jahre lang aufzubewahren.

Name und Anschrift des Anwenders: _____

Wir werden im/in den Monat/en 19... ____ m³ Klärschlamm
mit einem Trockensubstanzgehalt von ____%, das entspricht
einer Menge von ____t Trockenmasse, auf Flurstück-Nr. _____,
Gemarkung _____, Größe _____ (Hektar)

☐ abgeben☐ aufbringen

durch _____
(Name und Anschrift des beauftragten Drit-
ten)

(noch Ziffer 70)

überbringen/aufbringen lassen.

Derzeitige Bodennutzung _____

Die Bodenuntersuchung vom _____
(Analyse Nr.: _____)

☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben

☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Gehalte an Schwermetallen ergeben.

Der Klärschlamm wurde wie folgt behandelt:

☐ biolo- ☐ che- ☐ ther- ☐ lang-
gisch misch misch fristig
gelagert

☐ entseucht ☐ sonstige Behandlung _____

Die Klärschlammuntersuchung vom _____ (Analyse Nr.: _____)

☐ hat keine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben

☐ hat eine teilweise Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte ergeben.

Die Boden-/Klärschlammuntersuchungen haben folgende Ergebnisse:

1) Boden:

pH-Wert _____

Bodenart i.S.v. § 4 Abs. 8 bzw. 12 AbfKlärV _____

(noch Ziffer 70)

Der Boden enthält im Mittel:

mg/100 g lufttrockener Boden *)	
Phosphat (P_2O_5): Kaliumoxid (K_2O): Magnesium (Mg):	
mg/kg lufttrockener Boden **)	
	Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 8 AbfKlärV
Blei:	100
Cadmium:	1,5 (1 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)
Chrom:	100
Kupfer:	60
Nickel:	50
Quecksilber:	1
Zink:	200 (150 nach § 4 Abs. 8 Satz 2)

2) Klärschlamm

Der Klärschlamm hat folgenden pH-Wert: _____

Der Klärschlamm enthält im Mittel:

*) Bei Annahme von Ziffer 36:
"mg/100 g Trockensubstanz".

**) Bei Annahme von Ziffer 36:
"mg/kg Trockensubstanz".

493/1/91

56

Drucksache 493/1/91

(noch Ziffer 70)

	a) Nährstoff- gehalte in der Frisch- substanz in %	b) Nährstoff- gehalte in der Trocken- substanz in %
Organische Substanz:		
Gesamtstickstoff (N):		
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N):		
Phosphat (P ₂ O ₅):		
Kaliumoxid (K ₂ O):		
Calciumoxid (CaO):		
Magnesiumoxid (MgO):		
mg/kg Trockenmasse		
	Höchstgehalte gem. § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärV	
Blei:	900	
Cadmium:	10/6	
Chrom:	900	
Kupfer:	800	
Nickel:	200	
Quecksilber:	8	
Zink:	2500/2000	
AOX:	500	
mg/kg Trockenrückstand (TR)		
	Grenzwerte gem. § 4 Abs. 10 AbfKlärV	
<u>PCB¹⁾ Nr.</u>		
28:	138:	0,2 mg PCB/kg TR je Komponente
52:	153:	
101:	180:	
ng TE/kg TR		
PCDD, PCDF ²⁾ :		100 ng TE/kg TR

(noch Ziffer 70)

Es wird bestätigt, daß der Schlamm unserer Abwasserbehandlungsanlage gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vom (BGBI. I S.....) und der von der zuständigen obersten Landesbehörde eingeführten Richtlinie zur Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom verwertet werden kann.

Unterschrift des Betreibers der
Abwasserbehandlungsanlage

Bestätigung der Abgabe gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV

Wir haben heute _____ m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von _____ %, das entspricht _____ t Trockenmasse, gemäß den vorstehenden Angaben abgegeben.

Unterschrift des Betreibers der
Abwasserbehandlungsanlage

(noch Ziffer 70)

Bestätigung der Ausbringung des Klärschlammes gem. § 7 Abs. 2
Satz 3 AbfKlärV

Ich habe heute den mir durch _____
am _____ übergebenen Klärschlamm gemäß den vorste-
henden Angaben ausgebracht. Die nach § 6 der Klärschlammverord-
nung zulässige Aufbringungsmenge wird nicht überschritten.

Unterschrift des Abnehmers/Landwirts

1) Systematische Numerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen
Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC)

2) gemäß Berechnungsvorschrift im Anhang 1 zur AbfKlärV"

Begründung:

Folgeänderung zu § 7

(Das Formular wird mit 6 Durchschriften benötigt)

B

71. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.